



Gemeinde
Schwalbach
Attraktive Wohngemeinde rechts der Saar.



Kinderschutzkonzept der Kindertagesstätten der Gemeinde Schwalbach

*„Wenn wir wahren Frieden in der Welt erlangen wollen,
müssen wir bei den Kindern anfangen.“
(Mahatma Gandhi)*



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
2.	Verantwortlichkeit	5
2.1	Träger	6
2.2	Kita-Leitung	6
2.3	Pädagogische Fachkraft	6
2.4	Auszubildende / Praktikanten	7
3.	Rechtliche Rahmenbedingungen für den Kinderschutz	7
4.	Einführung und Grundlagen	8
4.1	Kindeswohl	8
4.2	Kindeswohlgefährdung	8
4.3	Ursachen und Erscheinungsformen	9
4.3.1	Vernachlässigung	9
4.3.2	Erziehungsgewalt	9
4.3.3	Kindesmisshandlung	9
4.3.4	Häusliche Gewalt / Partnerschaftsgewalt	9
4.3.5	Emotionale Gewalt	10
4.3.6	Sexuelle Gewalt	10
4.3.7	Autoaggression	10
4.3.8	Distanzlosigkeit	10
5.	Tätereigenschaften	10
5.1	Täter*innen im familiären und sozialen Umfeld	11
5.2	Täter*innen in Institutionen	11
5.3	Täterstrategien	12
6.	Wächterauftrag	14
6.1	Unentschuldigtes Fehlen von Kindern	14
6.2	Meldewege	14
7.	Analyse der Schutz- und Risikofaktoren	15
7.1	Alltagssituationen	15
7.1.1	Einzelbetreuung	15
7.1.2	Nähe und Distanz	16
7.1.3	Toilettengang	17
7.1.4	Umzieh-Situationen	17
7.1.5	Fiebertemperaturen	17
7.1.6	Esssituationen	17
7.1.7	Fotografieren / Videos	18
7.1.8	Schlafsituationen / Ruhephasen	18



7.1.9	Eingewöhnung	18
7.1.10	Konfliktsituationen unter Kindern	18
7.1.11	Hol- und Bringsituationen	19
7.1.12	Spielsituationen	19
7.1.13	Körpererkundungsspiele	20
7.1.14	Ausflüge	20
7.1.15	Sonnenschutz	20
7.2	Personal	21
7.2.1	Einstellungsverfahren	21
7.2.1.1	Verhaltenskodex	21
7.2.2	Einarbeitung	21
7.2.3	Personalengpässe	22
7.2.4	Pädagogische Arbeit	22
7.2.4.1	Kinderschutzbeauftragte/r	22
7.2.4.2	Prävention im pädagogischen Alltag	22
7.2.4.3	Reflexion im Team	24
7.2.4.4	Fort- und Weiterbildung	24
7.3	Räumlichkeiten	24
7.3.1	Räume höchster Intimität	24
7.3.2	Räume mittlerer Intimität	25
7.3.3	Räume geringer Intimität	25
7.3.4	Räume ohne Intimität	25
8.	Beobachtung und Dokumentation	26
8.1	Beobachtungsbogen	26
8.2	Vermutungstagebuch	26
8.3	Checklisten	26
8.4	Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung	26
8.5	Ergebnisprotokoll des Fachgespräches mit der INSOFA	26
8.6	Elterngesprächsprotokoll	27
8.7	Gefährdungsmeldung für das Kreisjugendamt	27
9.	Krisenintervention	27
9.1	Handlungspläne	27
9.2	Reflexionshilfen	27
9.3	Einschätzungshilfen	27
9.4	Hilfen in der Elternarbeit	28
10.	Beratungsstellen	28
11.	Beschwerden	28



12.	Datenschutz	29
13.	Fortschreibung	29
14.	Anhang	29
15.	Literaturverzeichnis	30



1. Einleitung

*„Sexuelle Gewalt findet am häufigsten innerhalb der engsten Familie statt (...) sowie im sozialen Nahraum beziehungsweise im weiteren Familien- und Bekanntenkreis (...), zum Beispiel durch Nachbarn oder Personen aus Einrichtungen oder Vereinen, die die Kinder und Jugendlichen gut kennen. Sexuelle Gewalt durch Fremdtäter*innen ist eher die Ausnahme, nicht jedoch im Internet.“¹*

Der Schutz des Kindes hat in den kommunalen Kindertagesstätten oberste Priorität. Da Kinder viele Stunden in unseren Einrichtungen verbringen, ist es wichtig, dass sie sich sicher fühlen und Vertrauen zu den Menschen haben können, die sie umgeben. Daher achten wir die Rechte aller Kinder, schützen sie vor jeglicher Art von Grenzverletzungen und bieten ihnen einen sicheren Ort zum Spielen, Lernen und Entwickeln. Jedes 5. Kind ist in irgendeiner Form von Gewalt betroffen und es bedarf einer Haltung der Achtsamkeit². Dabei geht es nicht darum, allen und jedem zu misstrauen oder um „totale Kontrolle“ – es geht uns darum, Vertrauen aufzubauen, den Kindern Gelegenheit zum Erzählen zu schaffen und ihnen aufmerksam zuzuhören. Wir wissen, Grenzverletzungen, Gewalt und Missbrauch erfolgen bevorzugt in einem Umfeld, das:

- ✓ eine Aufdeckung unwahrscheinlich macht, z.B. wegen einer Tabuisierung des Themas,
- ✓ eine Überstrukturierung aufweist (es ist absehbar wann sich welches Kind wo alleine aufhält),
- ✓ keine oder kaum Strukturen aufweist (keiner weiß wann und wo sich die Kinder genau aufhalten),
- ✓ wenig Sexualerziehung vermittelt wird und
- ✓ kein Wissen über Hilfemöglichkeiten besteht

Wir haben als Träger für die konzeptionelle Verankerung des Kinderschutzes Sorge zu tragen und dies auch durch Maßnahmen der Prävention sowie Intervention zu gewährleisten.

Das Kinderschutzkonzept schafft Transparenz und baut organisatorische Sicherheitsbarrieren auf. Dadurch schaffen wir ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz, das für alle verbindlich ist. Beobachtungs- und Dokumentationsbögen sowie Checklisten und Handlungspläne geben uns Orientierung und Handlungssicherheit, um bestmöglich begleiten und unterstützen zu können.

2. Verantwortlichkeit

Das Schutzkonzept wurde gemeinsam mit den Kita-Leitungen, der Kita-Gesamtleitung, der Verwaltung, dem Kreisjugendamt, dem Ministerium für Bildung und Kultur, Kinderschutz inklusiv, der Beratungsstelle Nele sowie pro familia Saarbrücken erarbeitet und an einem Fachtag 2022 mit den pädagogischen Fachkräften vertieft.

¹ Quelle: www.beauftragter-missbrauch.de (Website des Unabhängigen Beauftragten)

² WHO: Drei von fünf Kindern erleben zu Hause Gewalt



Es ist uns wichtig, dass alle Mitarbeiter*innen für dieses Thema sensibel gemacht werden. Es sind strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen geschaffen worden. Dies ermöglicht unter anderem den regelmäßigen Austausch zwischen Träger und Einrichtungen. Das Schutzkonzept ist im Kita-Qualitätshandbuch der Gemeinde Schwalbach verankert und jederzeit (auch digital) einsehbar.

2.1 Träger

Die Gemeinde Schwalbach sorgt als Träger der kommunalen Einrichtungen für einen sicheren Betrieb. Die Kita-Gesamtleitung überprüft regelmäßig die Umsetzung der Konzepte mit den zuständigen Kita-Leitungen. Zudem hält sie die Strukturen mittels regelmäßiger Kontrollen und entsprechenden Maßnahmen instand. Der Träger bildet Fachkräfte zum Kinderschutz aus und ermöglicht Zugang zu Kinderschutzfortbildungen und Lektüren.

2.2 Kita-Leitung

Der Träger der Einrichtung überträgt folgende Aufgaben an die Kita-Leitungen:

- ✓ Sinnvolle Organisation des Betriebes,
- ✓ Umsetzung der Konzepte,
- ✓ Klare Regelung der Verantwortlichkeiten,
- ✓ Evaluierung qualifizierter Mitarbeiter,
- ✓ Sorgfältige Einführung neuer Mitarbeitender,
- ✓ Förderung einer offenen Gesprächskultur,
- ✓ Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für das pädagogische Team schaffen,
- ✓ Überprüfung der Konzepte auf deren Aktualität,
- ✓ Die Kita-Leitung ist zu allgemeiner Wachsamkeit angehalten

2.3 Pädagogische Fachkraft

In unserer Einrichtung arbeiten pädagogische Fachkräfte eigenverantwortlich. Gesetzlich gibt es keine Regelung, in welcher die Aufgabengebiete sowie Verantwortlichkeiten der Berufsbilder Erzieher*in, Sozialarbeiter*in und Kinderpfleger*in, Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenenpfleger unterscheiden, da sie alle als pädagogische Fachkräfte gelten. In den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Schwalbach ist es daher so geregelt, dass Erzieher*innen sowie Sozialarbeiter*innen, die im direkten Umfeld mit Kinderpfleger*innen bzw. Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenenpfleger arbeiten darüber entscheiden können, wie viel Mitverantwortung sie den Kolleg*innen anvertrauen. Kinderpfleger*innen sowie Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenenpfleger unterstützen daher in erster Linie bei der Erziehung und Betreuung von Kindern.



Die Verantwortlichkeit der pädagogischen Fachkräfte bezieht sich grundsätzlich auf:

- ✓ Entwicklungspsychologische Kenntnisse,
- ✓ Fähigkeit der Selbstreflexion (Professionelle Haltung),
- ✓ Sicherung der Kinderrechte,
- ✓ Partizipative Gestaltung des pädagogischen Alltags,
- ✓ Führen von Elterngesprächen,
- ✓ Fallbezogene Kooperation,
- ✓ Beobachtung und Dokumentation gemäß der QM-Standards,
- ✓ Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen,

2.4 Auszubildende / Praktikanten

Personen ohne abgeschlossene fachspezifische Ausbildung sind Hilfserziehende und nie alleine im Betrieb. Nach Absprache mit der Praxisanleitung führen sie kleine Aktivitäten selbständig durch. Die Kita-Leitung und die pädagogischen Fachkräfte können im Einzelfall darüber entscheiden, wie viel Mitverantwortung die Kolleg*innen mittragen.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen für den Kinderschutz

Durch das Grundgesetz der Bundesrepublik wird das Primat der elterlichen Erziehung hervorgehoben und genießt besonderen Schutz vor staatlichen Eingriffen³.

Wenn Eltern die Grundrechte ihrer Kinder jedoch missachten haben diese einen Anspruch auf staatlichen Schutz „Wächteramt“⁴.

Der Eingriff in die elterlichen Rechte ist allerdings nur nach einer familiengerichtlichen Entscheidung möglich⁵.

Kindertageseinrichtungen haben also einen eigenständigen Schutzauftrag, da sie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind. Die gesetzlichen Grundlagen, die uns bei der Erstellung des Schutzkonzeptes ein wichtiger Wegweiser waren, finden sich hier:

- ✓ UN-Kinderrechtskonvention
- ✓ Bürgerliches Gesetzbuch⁶ (BGB)
- ✓ Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)
- ✓ Sozialgesetzbuch (SGB) VIII
 - § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - § 8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

³Art. 6, Abs. 3., Satz 1 Grundgesetz

⁴ Art. 6, Abs. 2, Satz 2, Abs. 3 Grundgesetz

⁵ BGB, §§1666, 1666a

⁶ §1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge



- § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung
- § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- § 47 Meldepflicht
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

4. Einführung und Grundlagen

Das Recht des Kindes auf Schutz gilt für uns uneingeschränkt, sowohl im Verhältnis zu den Erziehungsberechtigten als auch gegenüber den pädagogischen Fachkräften. *„Jegliche Gewalt gegenüber Kindern stößt bei uns auf Nulltoleranz“*.⁷ Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind so genannte unbestimmte Rechtsbegriffe. Insofern muss in jedem Einzelfall eine eigenständige Beurteilung erfolgen.

4.1 Kindeswohl

„Kindeswohl bedeutet das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei der Kindeswohlprüfung sind dabei die Persönlichkeit und die erzieherische Eignung der Eltern, ihre Bereitschaft Verantwortung für das Kind zu tragen und die Möglichkeiten der Unterbringung und Betreuung zu berücksichtigen, wozu als wesentliche Faktoren die emotionalen Bindungen des Kindes und zu anderen Personen gehören“.⁸

4.2 Kindeswohlgefährdung

Als Kindeswohlgefährdung gilt bereits seit den 1950er Jahren *„eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“*⁹. Gemäß dieser Definition müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, um von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen:

- ✓ Die Gefährdung muss gegenwärtig sein
- ✓ Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein
- ✓ Prognostischer Aspekt d.h. die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhaften oder zeitweiligen Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können.“

⁷ Trägerkonzeption der Gemeinde Schwalbach

⁸ vgl. Oberlandesgericht Köln vom 18.06.1999 – 25 UF 236/98

⁹ vgl. Bundesgerichtshof FamRZ.1956



*Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.*¹⁰

Eine Gefährdungsdiagnostik ist immer einzelfallabhängig und prozesshaft. Außer bei eindeutigen Fällen bedarf es der Zeit, um die Diagnostik unter Einbeziehen sämtlicher Informationen von Beteiligten, Umfeld und Fachkräften zu klären.

4.3 Ursachen und Erscheinungsformen

Man unterscheidet zwischen unterschiedlichen Ursachen und Erscheinungsformen einer Kindeswohlgefährdung.

4.3.1 Vernachlässigung

Als Vernachlässigung bezeichnet man eine wiederholte oder dauerhafte Unterlassung fürsorglichen Handelns der für die Sorge des Kindes verantwortlichen Personen, also der Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen. Bei einer Kindesvernachlässigung bspw. besteht im Kern eine Beziehungsstörung (fehlende fürsorgliche Beziehung) zwischen Täter*in und Betroffenen.

4.3.2 Erziehungsgewalt

Erziehungsgewalt bezeichnet eine leichte Form der physischen und psychischen Gewalt an einem Kind. Sie sind erzieherisch motiviert, sollen also erzieherische Erwartungen durchsetzen bzw. den Erwartungen zuwiderlaufendes Verhalten bestrafen. Dabei ist körperlicher oder seelischer Schmerz durchaus beabsichtigt. *„Ein Klaps hat noch niemanden geschadet!“*¹¹

4.3.3 Kindesmisshandlung

Bezeichnet die gewaltsame Schädigung von Kindern durch Eltern oder andere Personen. Es ist die physische Gewalteinwirkung durch Erwachsene auf ein Kind. Sie umfasst alle gewaltsamen Handlungen aus bewusstem Erziehungskalkül (Prügelstrafe) oder aus emotionalem Kontrollverlust in zugespitzten Stresssituationen (Wutausbruch mit Gewalteinwirkung).

¹⁰ vgl. Deutsches Jugendinstitut. Heinz Kindler u.a. (HG): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und allgemeiner Sozialer Dienst. September 2004.

¹¹ vgl. FORUM: Vorlagenmappe Kindeswohlgefährdung – Direkt einsetzbare Handlungsanweisungen, Checklisten und Formulare zur Gefährdungseinschätzung und –dokumentation nach §8a SGB VIII.



4.3.4 Häusliche Gewalt / Partnerschaftsgewalt

Häusliche Gewalt beschreibt Gewalthandlungen zwischen Erwachsenen, die in einer partnerschaftlichen oder verwandtschaftlichen Beziehung zueinanderstehen. Erziehungsgewalt erleiden Kinder oftmals, wenn die Täter*innen überhöhte Leistungs- und Verhaltensanforderungen an ihre Kinder haben.

4.3.5 Emotionale Gewalt

Der Begriff beschreibt alle Äußerungen und Handlungen eines Erwachsenen, die das Kind herabsetzen, entwürdigen, ihm das Gefühl umfassender Ablehnung oder der eigenen Wertlosigkeit vermitteln oder es isolieren.

4.3.6 Sexuelle Gewalt

Unter sexuelle Gewalt versteht man sexuelle Handlungen von Erwachsenen oder Jugendlichen, die an oder in Anwesenheit eines Kindes vorgenommen werden und zu deren Ausübung die Machtposition des Missbrauchenden sowie Liebe und Abhängigkeit des Kindes ausgenutzt werden.

4.3.7 Autoaggression

Autoaggressionen sind Verhaltensweisen, die sich gegen den eigenen Körper richten, die meist stereotyp und mit hoher Geschwindigkeit ablaufen und dem eigenen Körper physische Schäden oder extreme Reize zufügen. Autoaggression kann in andersartige stereotype oder aggressive Verhaltensweisen übergehen.

4.3.8 Distanzlosigkeit

Unter Distanzlosigkeit verstehen wir das nicht angemessene Verhalten, in der eine nicht passende Nähe und Vertraulichkeit aufgebaut wird und konventionelle Normen nicht eingehalten werden. Menschen, die distanzlos sind, überschreiten eher die Grenzen anderer Menschen oder verhalten sich übergriffig. Distanzlose Kinder laufen Gefahr öfter in Situationen zu geraten, in denen Menschen ihre Distanzlosigkeit ausnutzen und ihnen übergriffig oder mit Gewalt begegnen.

5. Täterereigenschaften

Wir benutzen in unserem Kinderschutzkonzept den Begriff „Täter*in“. Hierbei ist es wichtig, unser Begriffsverständnis zu erläutern.



Das Strafgesetzbuch definiert als Täter*in den/diejenige/n, der eine Straftat begeht.¹² Für uns ist der Begriff jedoch allgemeingültig und wird nicht unmittelbar in Verbindung mit einer strafrechtlichen Tat gebracht. Der/die Täter*in beschreibt in unserem Konzept das ausführende Subjekt unabhängig des Tatschweregrades.

Täter*innen kommen aus allen Schichten unserer Gesellschaft. Täter*innen leben in Mann-Frau-Beziehungen, in gleichgeschlechtlichen oder sind alleinstehend. Sie kommen aus allen Bevölkerungsgruppen. Sie gibt es auch unter „uns Engagierten“, unter Mitarbeiter*innen und Verantwortlichen.

5.1. Täter*innen im familiären und sozialen Umfeld

Hier unterscheidet man zwischen Täter*innen innerhalb und außerhalb der Familie. Täter*innen können die Eltern selbst, Verwandte, Bekannte oder Fremde sein.

Die meisten misshandelnden Täter*innen haben als Kind selbst Gewalt erfahren. Ihnen fehlt die Kenntnis im gewaltfreien Umgang mit Stresssituationen, Konflikte sowie bei starken Wut- und Hilflosigkeitsgefühlen.

Täter*innen, die sexuelle Gewalt ausüben können gegenüber den Kindern besonders nett, engagiert, einfühlsam und freundschaftlich verbunden auftreten. Gegenüber anderen Erwachsenen verhalten sie sich oft hilfsbereit, kollegial und freundlich. Sie suchen bewusst Arbeitsfelder, in denen sie Kindern begegnen und Beziehungen bzw. Abhängigkeitsverhältnisse zu ihnen aufbauen können.

Wir können niemandem ansehen, dass sie/er ein/e Täter*in ist und es ist auch nicht unsere Aufgabe. Vielmehr geht es darum seine Sinne zu schärfen um im Falle eines Verdachtes umsichtig handeln zu können.

5.2. Täter*innen in Institutionen

Auch in Institutionen wie bspw. in Kindergärten, Schulen, FGTS usw. kann es zu Kindeswohlgefährdungen kommen. Hier unterscheiden wir zwischen den Mitarbeitenden und den Kindern selbst als Täter*innen.

Fachkräfte können in Überforderungssituationen oder aber auch vorsätzlich, durch den Missbrauch der Machtposition Täter*in werden. Wir sind uns dessen bewusst und reflektieren unser Verhalten im pädagogischen Alltag. Es geht hier nicht um Schuldzuweisungen oder das Ahnden von Fehlverhalten. Vielmehr geht es darum, sich in einem Klima der Offenheit in den Kindertageseinrichtungen über die Wahrnehmung der eigenen Grenzen und der der Kinder auszutauschen.

Im Alltag von Kindertagesstätten begegnen pädagogische Fachkräfte nicht selten Grenzverletzungen zwischen Kindern. Wichtig ist, einzuschreiten und eindeutig Stellung gegen verletzendes und übergriffiges Verhalten zu beziehen. Übergriffe sind Handlungen, die wiederholt oder gezielt die persönlichen Grenzen anderer Kinder verletzen.

¹² §25 Abs. 1 1. Alt. StGB



Macht und Unfreiwilligkeit sind zentrale Merkmale. Die Machtverhältnisse können unterschiedliche Ursachen haben:

- ✓ Alter,
- ✓ Geschlecht,
- ✓ körperliche Kraft,
- ✓ Abhängigkeit bzw. Bestechlichkeit,
- ✓ Außenseiter,
- ✓ sozialer Status,
- ✓ Intelligenz und,
- ✓ Migrationshintergrund.

Die sexualpädagogischen Konzepte der Kitas beschäftigen sich mit der kindlichen Sexualität. Es unterstützt die pädagogischen Fachkräfte darin den Unterschied zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität zu erkennen und legt Strukturen im Umgang mit sexualisiertem Verhalten und der Elternarbeit fest.

5.3. Täterstrategien

Mit Blick auf sexualisierte Gewalt ist es für uns wichtig, sich mit den Täterstrategien auseinanderzusetzen, denn genau hier setzt unsere präventive Arbeit in den Einrichtungen an. Nur wer weiß, wie Täter vorgehen, kann Kinder dort stärken, wo sie es brauchen um sich zu schützen oder um sich Hilfe zu holen.

Täter wählen Kinder, mit wenig Selbstwertgefühl und Durchsetzungsvermögen. Es werden vor allem solche Kinder in Betracht gezogen, bei denen Täter mit geringem Aufwand und Entdeckungsrisiko rechnen müssen:

Beziehungsaufbau

Die Strategie zielt auf eine zunehmende Sexualisierung der Beziehung zum Opfer und auf dessen Desensibilisierung in Bezug auf körperliche Berührungen. Immer wiederkehrende Grenzüberschreitungen prüfen die Widerstandsfähigkeit des Opfers.

Grenzüberschreitungen werden als normal etikettiert. Übergriffe werden in körperliche Aktivitäten integriert und damit getarnt.

„Wenn du ein Kind missbrauchen willst, musst du es langsam an dich gewöhnen. Laufe nackt herum, wenn das Kind da ist, tobe mit ihm und kitzle es und berühre es dabei zufällig zwischen den Beinen oder an der Brust“.¹³

Die Grenzen zwischen Zuwendung und Missbrauch verschwimmen dabei. Oft umwerben Täter das Kind, bedenken es mit Aufmerksamkeit und Zuwendung. Die Beziehung zum Kind wird zunehmend sexualisiert. Täter erklären ihr Verhalten als etwas völlig Normales, da sie nur Spiele spielen oder das Kind aufklären würden.

¹³ Quelle: Wir stärken Dich e.V. - Statement eines Straftäters



Täter intensivieren gezielt und systematisch die Beziehung durch materielle oder emotionale Zuwendungen und Anerkennung, sodass das Opfer zunächst gerne mit ihnen zusammen ist. Nachdem eine gewisse Abhängigkeit entstanden ist, beginnt die schlechende und für das Opfer zunächst nicht wahrnehmbare Sexualisierung der Beziehung. Die Anzahl der Übergriffe und ihre Intensität werden ganz allmählich gesteigert, die Grenzübertritte als Spiel oder Aufklärung getarnt. Dabei ist häufig keine offene körperliche Gewalt vonnöten.

Täterstrategien

Drohungen,
physische Gewalt,
Erpressung

Lügen

Vertrauensaufbau,
Liebe/ Freundschaft
vorgaukeln

Kindliche Neugier
ausnutzen

Testrituale

Lücken und
Notlagen nutzen

SCHWEIGEN

Bezugspersonen
manipulieren & isolieren

Verharmlosung

Versprechungen
Geschenke

Widerstand ignorieren

Scham

Schuld- und Abhängigkeitsgefühle

Geheimhaltung

Absicherung

Der Missbrauch wird als „gemeinsames Geheimnis“ erklärt, mit dem Ziel das Kind zum Schweigen zu bringen. Dabei wird ihm auch eine Mitschuld und eine aktive Beteiligung unterstellt. Um dies zu erreichen, werden auch diverse Formen von Druck und Drohungen ausgeübt. Solche Drohungen gehen von einer möglichen Heimeinweisung oder Gefängnisaufenthalt über das Auseinanderbrechen der Familie bis zum Einschläfern des geliebten Haustieres.

Unsere Präventionsangebote bauen auf die Strategien auf und helfen dem Kind die Aufdeckung des Missbrauchs zu erleichtern.



6. Wächterauftrag

Formalrechtlich besteht mit Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ein so genannter »Wächterauftrag« der staatlichen Gemeinschaft über das Wohl jedes Kindes. Das heißt, pädagogische Fachkräfte haben einen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Zu ihren Aufgaben gehört es daher Situationen, die das Wohl eines Kindes gefährden einzuschätzen und unter Hinzuziehung der internen Fachkraft für Kinderschutz, »einer insoweit erfahrenen Fachkraft«¹⁴ sowie unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes eine Gefährdungseinschätzung zu machen. Dazu arbeiten die Kindertagesstätten und der Träger eng mit dem Kreisjugendamt und dem Ministerium für Bildung und Kultur zusammen.

6.1 Unentschuldigtes Fehlen von Kindern

Im Rahmen des Kinderschutzes ist die Gemeinde Schwalbach als Träger, vertretend durch die Kindertageseinrichtungen, verpflichtet das Kreisjugendamt zu informieren, wenn Kinder über längeren Zeitraum unentschuldig fehlen. Die Regeln zum Umgang mit Abmeldungen der Kinder von einer kommunalen Kita ist in der Kita-Infomappe für Eltern transparent beschrieben und im Qualitätsmanagement des Trägers verankert.

6.2 Meldewege

Wir pflegen transparente, offene und auch anonymisierte Möglichkeiten der Kommunikation und Mitteilung von Verdachtsfällen. Es ist deshalb ein wichtiger Bestandteil des Schutzkonzeptes allen Beteiligten der Einrichtung – Kindern, Erziehungsberechtigten, Mitarbeitenden und anderen Dritten – gleichermaßen Meldewege aufzuzeigen. Der Träger ist verpflichtet folgende Meldewege einzuhalten:

§8a SGB VIII, (Kreisjugendamt Saarlouis)

- ✓ Beschwerdeverfahren
- ✓ Verdachtsfälle
- ✓ Unentschuldigtes Fehlen von Kindern über längeren Zeitraum

§47 SGB VIII, (Ministerium für Bildung und Kultur)

- ✓ Katastrophenähnliche Ereignisse,
- ✓ Straftaten von Mitarbeiter*innen,
- ✓ Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuenden Kindern,
- ✓ Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch Mitarbeiter*innen,
- ✓ Besonders schwere Unfälle von Kindern,
- ✓ Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssel

¹⁴ §8a und §8b SGB VIII festgelegte Bezeichnung für die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisiko

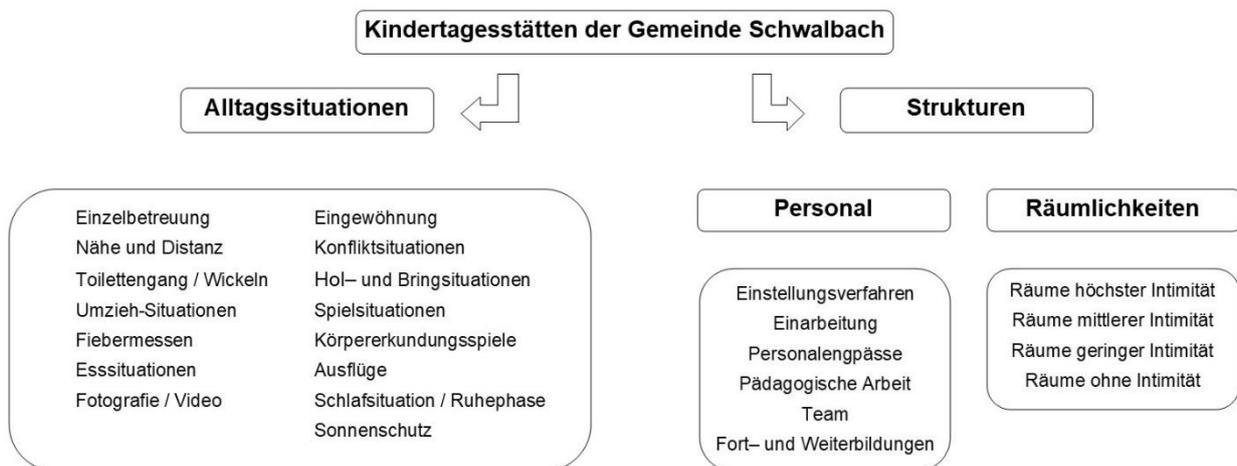


§34 Infektionsschutzgesetz, (Gesundheitsamt Saarlouis)

- ✓ Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko,

7. Analyse der Schutz- und Risikofaktoren

Als Grundlage für die Formulierung von Präventionsangeboten in unseren Kitas dient die Analyse und Visualisierung der besonderen Schutz- und Risikofaktoren im Alltag der Kindertagesstätten.



Dazu beleuchten wir im Folgenden mit Aufmerksamkeit und Objektivität alle Bereiche der Alltagssituationen und Strukturen in den kommunalen Kindertagesstätten.

7.1 Alltagssituationen

7.1.1 Einzelbetreuung

Die Einzelbetreuung lässt sich in einer Kindertagesstätte nicht vermeiden. Auch aus Gründen der Wahrung der Intimsphäre sind solche Situationen ein wichtiger Teil der pädagogischen Arbeit. Um präventiv in der Einzelbetreuung zu arbeiten gelten zwei Prinzipien:

Offene-Türen-Prinzip

- ✓ Die Räume in den Einrichtungen sind in der Regel einsehbar.
- ✓ Die Türen werden nicht abgeschlossen.
- ✓ Es ist untersagt, dass einzelne Mitarbeitende Kinder mit nach Hause nehmen (etwa, wenn ein Kind nicht abgeholt wird).



Das 3-Augen-Prinzip

- ✓ Es sind, wenn möglich mehrere Betreuungspersonen anwesend.
- ✓ Die Betreuungspersonen informieren einander über ihre momentane Tätigkeit.
- ✓ Ein Kurzbesuch der Leitung ist erwünscht und sorgt für eine gewisse Öffentlichkeit.

7.1.2 Nähe und Distanz

Kinder haben manchmal eigenwillige Wünsche nach Nähe und Distanz. Die pädagogischen Fachkräfte sind für den Umgang mit diesen Wünschen sensibilisiert und respektieren die Bedürfnisse der Kinder. Gleichzeitig beobachten und hinterfragen sie diese, denn mit ihrem Wissen über Bindungstheorien können sie entsprechend reagieren und die Kinder stärken. Die Verantwortung für das richtige Verhalten von Nähe und Distanz liegt immer beim pädagogischen Personal:

- ✓ Alle Handlungen mit sexuellem Charakter z.B. Berührung von Brust und Genitalbereich (*mit Ausnahme beim Wickeln im Rahmen der notwendigen Handhabungen*) sind verboten.
- ✓ Aufgezeigte Grenzen der Kinder, aber auch der Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Fachpersonal werden geachtet.
- ✓ Unsere Einrichtungen legen großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern; weshalb das Berühren zum Trösten und Beruhigen selbstverständlich ist, wenn Kindern das Bedürfnis hiernach verbal oder non-verbal äußern.
- ✓ Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme gehen in der Regel von den Kindern aus und orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder.
- ✓ Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz. Zum Beispiel ist das Küssen der Kinder eine Überschreitung der professionellen Beziehung.
- ✓ Wir geben den Kindern keine verniedlichenden, abkürzenden Kosenamen (*wie Süße, Maus, Schatzi usw.*). Wir nennen die Kinder bei ihrem Rufnamen.
- ✓ Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche. Wir erzählen nichts über unser eigenes Sexualleben.
- ✓ Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.
- ✓ Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten.

7.1.3 Toilettengang / Wickeln

Beim Toilettengang müssen Kinder sich entblößen, um ihr „Geschäft“ zu erledigen. Dabei können sie von anderen Kindern oder Erwachsenen beobachtet werden. Es ist eine Situation, in der die Privatsphäre des Kindes gewahrt werden muss. Kinder haben bei uns das Recht, alleine auf die Toilette zu gehen.



Sie werden gefragt, ob sie Hilfe benötigen und wenn sie dies bejahen, wer ihnen helfen darf. Beim Toilettengang werden Kinder angehalten sich abzumelden so dass die Mitarbeitenden die Situation im Bewusstsein haben und gegebenenfalls eingreifen können. Grundsätzlich ist es möglich, zu jeder Zeit auf die Toilette zu gehen.

Alle Kinder haben die Möglichkeit, einen Toilettengang in privater Atmosphäre zu absolvieren. Hierfür gibt es eine abschließbare Toilette, die aber im Notfall durch die pädagogischen Fachkräfte geöffnet werden können. Vor dem Öffnen einer Toilettentür – egal ob verschlossen oder nur angelehnt – kündigt sich die Bezugsperson an („Darf ich reinkommen?“ Erlaubnis einholen).

Das Wickeln ist ein sehr privater Vorgang. Jedes Kind hat ein Recht darauf, das Wickeln durch bestimmte Bezugspersonen abzulehnen. Wickelsituationen werden sprachlich begleitet, mit den Mitarbeitenden kommuniziert und ausschließlich vom Fachpersonal durchgeführt. Das Wickeln der Kinder darf zum Schutze der Privatsphäre der Kinder in gesonderten Räumlichkeiten stattfinden.

7.1.4 Umzieh-Situationen

Kinder müssen aus verschiedensten Gründen in einer Kindertagesstätte auch einmal die Kleidung wechseln. Auch hier gilt es, die Privatsphäre der Kinder zu wahren und ihnen die Möglichkeit des ungestörten Umkleidens zu geben.

Selbstverständlich wird auch hier Hilfe durch das Fachpersonal angeboten, die Kinder werden dennoch motiviert, sich möglichst alleine um- oder anzuziehen.

In der Krippe werden diese Situationen sprachlich intensiver begleitet.

7.1.5 Fiebermessen

Fieber wird ausschließlich an der Stirn gemessen. Diese Aufgabe obliegt den pädagogischen Fachkräften und wird sprachlich begleitet.

7.1.6 Essenssituation

Kinder haben ein Recht auf eine ausgewogene Ernährung und auf Selbstbestimmung. Dies wird in Essenssituationen besonders deutlich, da nicht jedes Kind alles mag und manchmal der Teller einfach nicht leer werden will. Es wird bei uns kein Kind gezwungen aufzuessen und wenn etwas nicht schmeckt, darf es an die Seite geschoben werden. Die Kinder werden dennoch immer wieder dazu motiviert (keine Pflicht) neue Lebensmittel zu probieren, weil sich der Geschmackssinn im Alter von einem bis 6 Jahren noch deutlich weiterentwickelt.



7.1.7 Fotografie / Video

Ein ausführliches Regelwerk im Umgang mit Fotografien durch Besucher und Eltern befindet sich in der Kita-Infomappe. Erneut zu betonen ist, dass es Erziehungsberechtigten und Besucher unserer Einrichtungen strengstens untersagt ist, Fotos und oder Videos anzufertigen! Für die Mitarbeiter*innen gilt des Weiteren:

- ✓ Es werden keine Kinder nackt fotografiert bzw. gefilmt!
- ✓ Fotos werden ausschließlich mit der Dienstkamera / -handy gemacht!

Liegt ein Verdacht eines Übergriffes vor, bei dem eine Dokumentation durch Fotos des Kindes notwendig ist, wird die Leitung informiert. Fotos werden in diesem Fall nie allein von einer Betreuungsperson gemacht. Die Bilder werden zu Dokumentationszwecke direkt auf den PC der Kita-Leitung abgelegt. Der Träger wird umgehend informiert.

7.1.8 Schlafsituationen / Ruhephase

Das Schlaf- und Ruhebedürfnis von Kindern ist individuell verschieden und kulturell geprägt. Schlaf gehört zu den Grundbedürfnissen. Grundsätzlich dürfen Kinder – im Zuge der Partizipation – entscheiden, wann und in welchem Umfang sie diese Bedürfnisse im Alltag befriedigen. In unseren Kindertageseinrichtungen:

- ✓ werden keine Kinder zum schlafen gezwungen! Wir bieten Schlaf- und Ruhephasen an!
- ✓ wird sich beim Schlafen ausschließlich an den Bedürfnissen der Kinder orientiert!
- ✓ werden keine Kinder am Schlafen gehindert!
- ✓ werden keine Kinder mit unpädagogischen Methoden geweckt!
- ✓ schlafen die Kinder begleitet!
- ✓ bieten die Fachkräfte bei Bedarf, unter Wahrung von Nähe- und Distanz, Hilfestellung beim Einschlafen an!
- ✓ hat jedes Krippenkind sein eigenes Bett!
- ✓ sind die Schlafräume nicht abgesperrt!

7.1.9 Eingewöhnung

Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen (z.B. bei den ersten Trennungen usw.) notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht will. Diese Situationen finden stets in Absprache mit den Eltern statt.

7.1.10 Konfliktsituationen unter Kindern

Streit und Konflikte sind völlig normal im Kita-Alltag und meist von kurzer Dauer.



Konflikte und Streit sind ein wichtiger Bestandteil des sozialen Miteinanders – und zu lernen, damit umzugehen, ist ein essenzieller Schritt in der kindlichen Entwicklung. Anders sieht es aus, wenn es zu Gewalttätigkeiten kommt. Kinder reagieren im Streit oftmals impulsiv und gefühlsbetont, und da wird schon mal getreten, gekratzt oder geschlagen.

Die pädagogischen Fachkräfte haben zum einen die Aufgabe zu signalisieren: „*Ich bin für dich da, wenn du meine Hilfe und Unterstützung brauchst*“ und zum anderen zuständig für das Ziehen von Grenzen durch ein klares „Stopp“ wenn ein Streit ausufert. In solchen Situationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch Festhalten).

Konsequenzen sind kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar. Die Kinder werden aus Stress- oder Gefährdungssituationen herausgenommen. Dabei sollen sie stets begleitet sein. „Auszeiten/Pausen“ werden durch Fachkräfte begleitet und in einem für Kinder angemessenen Zeitrahmen durchgeführt. Das Fixieren und Einsperren eines Kindes ist nicht gestattet.

7.1.11 Hol- und Bringsituationen

Bei Anmeldung des Kindes in der Kindertagesstätte unterzeichnen die sorgeberechtigten Personen einen Aufnahmevertrag. Diese bestimmen allenfalls weitere abholberechtigte Personen, was dokumentiert wird.

Die Kinder müssen von den Sorgeberechtigten oder einer abholberechtigten Person gebracht und abgeholt werden. Ausnahmen müssen der Einrichtung frühzeitig schriftlich mitgeteilt werden. In diesem Zusammenhang gelten folgende Regeln:

- ✓ Die Kinder werden keinen unberechtigten oder der Kindertagesstätte unbekannt Personen übergeben.
- ✓ Die abholberechtigten Personen müssen mindestens 14 Jahre alt sein.
- ✓ Ist eine sorge- bzw. abholberechtigte Person den pädagogischen Fachkräften unbekannt, müssen diese sich mittels Personalausweises identifizieren.

7.1.12 Spielsituationen

Im Alltag werden den Kindern angemessene Freiräume gelassen, in denen durch Partizipation, Eigenständigkeit und Privatsphäre ihre Entwicklung gefördert wird. Die Vorgabe des Zeitrahmens, des Ortes und der Konstellation für solche Freiräume obliegt dem pädagogischen Fachpersonal, dass diese Entscheidung je nach Entwicklungsstand, Bedürfnis und Interesse der Kinder trifft.

Grundsätzlich wird aber auch in einem regelmäßigen Zeitabstand das Spiel bzw. der Aufenthalt der Kinder unauffällig kontrolliert und beobachtet. Dies gilt insbesondere für alle Räume, welche die Kinder in der Einrichtung nutzen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf schlecht einsehbare Ecken, Kuschelecken oder abgelegene Bereiche im Außengelände.



7.1.13 Körpererkundungsspiele

Körpererkundungsspiele gehören in die Entwicklungsphasen von Kindern. Sie lernen sich und ihren Körper, sowie Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen kennen. Für solche Spiele gelten in der Kita Regeln. Diese sind in den sexualpädagogischen Konzepten der Einrichtungen formuliert. Körpererkundungsspiele sind Spiele zwischen Kindern, weshalb Erwachsene nicht an kindlichen Handlungen teilnehmen. Sie sind aber auf jeden Fall zu beobachten. Es ist zu gewährleisten, dass eine pädagogische Fachkraft jederzeit in das Spiel eingreifen könnte, wenn ein Machtgefälle, ein Verletzungsrisiko oder eine missbräuchliche Handlung zwischen den Kindern stattfinden würde.

7.1.14 Ausflüge

Bei Ausflügen sind immer mindestens zwei pädagogische Fachkräfte zur Betreuung anwesend. Einer führt die Gruppe vorne an, einer geht hinten um die Gruppe im Auge zu behalten. Sind weitere Betreuungspersonen dabei, verteilen sich diese in der Mitte der Gruppe.

Verlässt eine Gruppe das Haus so meldet sie sich im Büro der Kita-Leitung unter Angaben der Anzahl der anwesenden Kinder ab. Das gleiche, wenn sie zurückkehren. Die Einrichtungen führen Gruppenliste, Handy, Taschentücher und Verbandtasche mit. Bei Ausflügen auf einen öffentlichen Spielplatz oder in den Wald sollte nach Möglichkeit der Weg vorher abgegangen und damit mögliche Gefahren ausgeschlossen werden.

Ausflüge, die die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel notwendig machen, sind vorher mit den Eltern der teilnehmenden Kinder abzuklären.

Die pädagogischen Fachkräfte sind verantwortlich die Gruppenaufstellung so zu strukturieren, dass sie größtmögliche Sicherheit bietet (Alter, Entwicklungsstand usw.).

7.1.15 Sonnenschutz

Die Regeln zum Umgang mit Sonnencreme ist in der Kita-Infomappe geregelt. Die Eltern cremen ihre Kinder am Morgen erstmals Zuhause ein. In der Einrichtung muss im Sommer jedoch nachgcremt werden. Hier gilt es, die Privatsphäre der Kinder zu wahren.

Selbstverständlich wird auch hier beim Auftragen Hilfe durch das Fachpersonal angeboten. Die Kinder werden dennoch motiviert, sich möglichst alleine einzucremen.

In der Krippe werden diese Situationen sprachlich intensiver begleitet.



7.2 Personal

7.2.1 Einstellungsverfahren

Bei Einstellung von pädagogischen Fachkräften, Praktikanten oder Bundesfreiwilligen muss generell ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis¹⁵ (*nicht älter als 3 Monate*) vorgelegt werden.

Die Fachkräfte sind zur regelmäßigen Aktualisierung (*alle 5 Jahre*) des Führungszeugnisses verpflichtet. Mit Vertragsabschluss unterzeichnen die Mitarbeiter*innen eine Schweigepflichterklärung sowie den Verhaltenskodex.

7.2.1.1 Verhaltenskodex

Als Träger der Kindertagesstätten in Schwalbach tritt die Gemeinde entschieden dafür ein, Kinder vor sexuellen Übergriffen und Gewalt zu schützen und Zugriff für Täter*innen zu verhindern.

Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, ein Klima von Auseinandersetzung, Transparenz und Sensibilisierung sind ein Gewinn für die Qualität unserer Arbeit und erlauben sowohl Kindern als auch Mitarbeiter*innen, sich bei uns wohl und sicher zu fühlen.

Der Verhaltenskodex benennt konkrete Verhaltensregeln für alle Mitarbeitenden, ehrenamtlich Tätigen und Praktikant*innen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Schwalbach und ist für alle verbindlich. Er wird bei Einstellung ausgehändigt, gelesen und unterzeichnet.

7.2.2 Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Jahrespraktikant*innen eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Kita-Leitung statt. Der unterschriebene Verhaltenskodex ist Grundlage der Arbeit. Kurzzeitpraktikant*innen werden von ihrer Anleitung über die Schutzvereinbarungen informiert.

Alle Mitarbeiter*innen haben jederzeit die Möglichkeit sich mit Kolleg*innen und/oder der Kita-Leitung zu Fragen oder Beobachtungen bzgl. des Kindeswohls auszutauschen und beraten zu lassen. Natürlich können auch weitere Fachpersonen hinzugezogen werden. Bei begründetem Verdacht können die Interventionspläne genutzt werden.

7.2.3 Personalengpässe

Ist es nicht möglich das Betreuungsangebot bei Personalengpässen wiederherzustellen bzw. auszugleichen, wird innerhalb der Einrichtung der Reihe nach vorgegangen:

¹⁵ gemäß § 72a, SGB VIII



- ✓ die Verfügungszeit in Betreuungszeit umgewandelt,
- ✓ gruppenübergreifendes Arbeiten,
- ✓ die pädagogischen Angebote werden reduziert und Ausflüge etc. können nicht stattfinden,
- ✓ wenn möglich Aushilfen aus anderen Einrichtungen hinzuziehen,
- ✓ Eltern um Ihre Mithilfe bitten und wenn möglich Zuhause zu betreuen,
- ✓ die Öffnungszeiten reduzieren,
- ✓ und in letzter Instanz eine Bedarfsgruppe zu bilden.

Auf diese beschriebenen Maßnahmen folgt eine Meldung an Träger der im Rahmen seiner Meldepflicht intern die Personalabteilung sowie an das Ministerium für Bildung und Kultur¹⁶ darüber in Kenntnis setzt.

7.2.4 Pädagogische Arbeit

Mit Blick auf den Kinderschutz erweitert sich das Aufgabenfeld der pädagogischen Arbeit. Wie wir den Schutz der Kinder in der pädagogischen Arbeit sichern wird im Folgenden beschrieben:

7.2.4.1 Kinderschutzbeauftragte/r

Jede Einrichtung verfügt über eine/n Kinderschutzbeauftragte/r, der/die sowohl eine beratende Funktion einnimmt als auch den präventiven Kinderschutz in der pädagogischen Arbeit sichert. Zudem entwickelt er/sie interne Kinderschutzmaßnahmen im Standort weiter. Eine Qualifikation zur Fachkraft für Kinderschutz wird durch den Träger angeboten.

7.2.4.2 Prävention im pädagogischen Alltag

Altersgemäße Aufklärung

Schon ab dem ersten Kindergartenjahr wird mit den Kindern in den kommunalen Kindertageseinrichtungen altersgerecht über Grenzen, Gewalt und sexuellen Missbrauch geredet. Dazu gibt es in jeder Gruppe eine Kinderschutzkiste. Sie beinhaltet kindgerechte Materialien über die wir mit Kindern ins Gespräch kommen. Wir sprechen mit den Kindern über Themen wie:

- ✓ Arbeit zur Wahrnehmung und Benennung des eigenen Körpers
- ✓ Wie und wo sind meine körperlichen Grenzen? („Mein Körper gehört mir!“)
- ✓ Was sind Sachen (z.B. Berührungen, Küsse, Gestik, Ausdrücke), die nur Mama und Papa machen dürfen?

¹⁶ Meldung nach §47 SGB VIII - Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels lt. aktueller Betriebserlaubnis

- ✓ Was sind Sachen (z.B. Berührungen, Küsse, Gestik, Ausdrücke), die niemand ohne mein Einverständnis machen darf?
- ✓ Wie wahre ich diese Grenzen? Nein und Stopp sagen dürfen!
- ✓ Wahrnehmung, Benennung und Regulation von Gefühlen!
- ✓ Was sind gute und schlechte Geheimnisse?
- ✓ Was sind Kinderrechte?



Wir bieten aber je nach Situation auch Projekte dazu an.

Kultur der Achtsamkeit

Kinder orientieren sich am Verhalten und an Handlungen von Erwachsenen. Umso bedeutender ist das Rollenvorbild der pädagogischen Fachkräfte. Sie müssen sich ihrer Macht gegenüber Kindern in ihrer Einrichtung bewusst sein.

Kinder erleben in der Kindertageseinrichtung das Miteinander von Menschen sehr intensiv und Eindrücke, die weit über die Kindergartenzeit hinauswirken. Das ist in der pädagogischen Arbeit stets im Blick zu behalten. Ebenso wichtig ist die Macht von Sprache (z.B. Wortwahl, Intonation, Ausdruck).

„Worte sind gesprochen und verhallen, das Gefühl bleibt und brennt sich lebenslang in das Gedächtnis ein.“

(Schulz/Frisch 2016)

Wichtig ist, sich der Gefahren bewusst zu sein und eine Kultur der Achtsamkeit in den Einrichtungen zu schaffen und beizubehalten, welche Offenheit und Ehrlichkeit ermöglicht. Um dies zu erreichen bedarf es einer klaren Grundhaltung jedes Einzelnen. Wir haben für uns folgende Leitsätze festgelegt:

- ✓ Wir begegnen Kindern mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen!
- ✓ Wir achten ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse
- ✓ Wir stärken ihre Persönlichkeit!



- ✓ Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme!
- ✓ Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen!
- ✓ Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um!
- ✓ Wir achten auf unsere Sprache!

7.2.4.3 Reflexion im Team

Wenn man das Wohl von Kindern schützen will, muss man zunächst eine Gefährdung durch unterschiedliche Ereignisse und Entwicklungen in und außerhalb von Familien grundsätzlich für möglich halten und in den Blick nehmen.

Eine dafür notwendige Sensibilisierung der pädagogischen Fachkräfte für Kindeswohlgefährdende Situationen und Handlungsweisen werden durch gezielte Reflexionsprozesse im Team gefördert.

Die Auseinandersetzung mit dem Thema erfordert ein offenes, aber grenzwahrendes und unterstützendes Klima im Team. Der Träger legt daher viel Wert auf wertschätzende Kommunikation, Teamentwicklung und Partizipation, die durch regelmäßige Teamsitzungen erhalten und verbessert werden.

Bei der Reflexion setzen sich die pädagogischen Fachkräfte mit Problemen und Konflikten auseinander um Lösungen und andere Zugänge zu erarbeiten.

7.2.4.3 Fort- und Weiterbildung

Um die Nachhaltigkeit des Themas „Prävention sexualisierter Gewalt“ sicherzustellen und es zum integralen Bestandteil der Arbeit werden zu lassen, ist es notwendig, die Kenntnisse und das Wissen der Mitarbeitenden immer wieder aufzufrischen. Daher legen wir als Träger großen Wert darauf, dass sich unsere Fachkräfte regelmäßig bei in- und externen themenspezifischen Fortbildungen fort- und weiterbilden. Eine Dokumentation über die besuchten Fortbildungen wird geführt und dem Träger jährlich übermittelt.

7.3 Räumlichkeiten

7.3.1 Räume höchster Intimität

Toiletten- und Wickelbereiche sind geschützte Bereiche, da Kinder sich hier ganz oder teilweise ausziehen.

- ✓ Die Kinder sind vor den Blicken anderer geschützt, dennoch sind die Räume einsehbar und werden nicht abgeschlossen.
- ✓ Den Kindern werden ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Wicksituation ermöglicht.



- ✓ Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben keinen Zutritt zu den Kindertoiletten im ganzen Haus. Ihnen steht ausschließlich die Gästetoilette zur Verfügung.
- ✓ Wenn Eltern in Ausnahmesituationen ihr Kind wickeln oder ihr Kind beim Toilettengang begleiten möchten, müssen sie das Personal darüber informieren.
- ✓ Personen, die in diesen Räumlichkeiten Reparaturen durchführen müssen, werden von uns begleitet bzw. die betroffenen Räume werden zeitweise komplett gesperrt.

7.3.2 Räume mittlerer Intimität

Schlafbereiche und Nebenräume dürfen Kinder, soweit dies einvernehmlich geschieht und sie einen ähnlichen Entwicklungsstand haben, bspw. für Körpererkundungen nutzen.

- ✓ Eltern / andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben in der Regel keinen Zutritt zu den Schlafbereichen und Kuschelecken.
- ✓ Wenn Eltern ihre Kinder dort abholen möchten, müssen sie das Personal darüber informieren.
- ✓ Müssen in diesen Räumen Reparaturen durchgeführt werden, sind sie für Kinder gesperrt.

7.3.3 Räume geringer Intimität

Gruppen- und Funktionsräume

- ✓ Eltern / andere Personen, die die Einrichtung besuchen, dürfen sich in diesen Räumen aufhalten, vorausgesetzt das pädagogische Personal ist anwesend.
- ✓ Müssen in diesen Zonen Reparaturen durchgeführt werden, während sich dort Kinder aufhalten, ist pädagogisches Personal anwesend.

7.3.4 Räume ohne Intimität

Eingangsbereich, Flure, Außengelände

Um die Privatsphäre der Kinder zu schützen, müssen sie angemessen bekleidet sein.

- ✓ Die Kinder werden dazu angehalten, sich in geschützten Bereichen umzuziehen, dabei werden sie von den Eltern unterstützt. Zudem sorgen die Eltern für angemessene und vollständige Kleidung.
- ✓ Beim „Baden“ im Garten müssen die Kinder mindestens mit einem Höschen bekleidet sein.
- ✓ Körpererkundungen sind im Außengelände nicht erlaubt.
- ✓ Eltern dürfen sich zu den Abholzeiten dort aufhalten.



- ✓ Sobald Personen, die Dienstleistungen erbringen (Reparaturen, Lieferungen, Gartenpflege usw.), oder Gäste sich in diesen Bereichen befinden und sich dort auch Kinder aufhalten, ist pädagogisches Personal anwesend.

8. Beobachtung und Dokumentation

Die Beobachtung und Dokumentation stellt ein wesentliches Instrument für die Gefahreneinschätzung im Kinderschutz dar. Der Träger stellt dem Fachpersonal unterschiedliche Beobachtungs- und Dokumentationsvorlagen zur Verfügung.

8.1 Beobachtungsbogen (obligatorisch)

Der Beobachtungsbogen dient im Prinzip dem Zweck, eine Situation sachlich abzubilden und erste Beobachtungen / Mitteilungen festzuhalten (s. *Anhang*).

8.2 Vermutungstagebuch (obligatorisch)

Das Vermutungstagebuch unterstützt dabei, sich der wahrgenommenen Beobachtung klar zu werden. Es hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. (s. *Anhang*)

8.3 Checklisten

Die Checklisten beinhalten einzelne Punkte mit dem Ziel, den Istzustand einer Situation zu ermitteln und Hilfestellung bei einer Gefahreneinschätzung zu geben. (s. *Anhang*)

8.4 Ampelbogen zur Gefahreneinschätzung

Der Ampelbogen (s. *Anhang*) ist ein Teilinstrument zur Unterstützung im Entscheidungsprozess ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht. Er soll zur besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch und die Dokumentation erleichtern. Er ersetzt nicht das persönlich geführte Fachgespräch. Es empfiehlt sich dem Ampelbogen die Checklisten zu den Symptomen anzuhängen.

8.5 Ergebnisprotokoll des Fachgesprächs mit der INSOFA (obligatorisch)

Das Ergebnisprotokoll zeichnet Inhalte und Beschlüsse des Fachgesprächs mit der Insoweit erfahrenen Fachkraft auf. Im Unterschied zum Verlaufsprotokoll werden Absprachen zu Kerninhalten zusammengefasst. (s. *Anhang*)



8.6 Elterngesprächsprotokoll (obligatorisch)

Bei Verdachtsfällen ist es wichtig, dass unsere Fachkräfte Vereinbarungen, Ziele sowie Maßnahmen, die in Elterngesprächen thematisiert werden dokumentieren. Die Dokumentation ist wichtiger Bestandteil für den weiteren Verlauf sowie für die Arbeit der externen Kooperationspartner (s. *Anhang*).

8.7 Gefährdungsmeldung für das Kreisjugendamt (obligatorisch)

Ist eine Gefährdungsmeldung zu machen ist dazu der Vordruck des Kreisjugendamtes Saarlouis zu verwenden (s. *Anhang*).

Nach der Mitteilung der Kita an das Jugendamt erfolgt nach dessen Verfahrensstandards die Abschätzung des Gefährdungsrisikos. Die zuständigen Mitarbeiter des Kreisjugendamtes melden der Kita zurück, dass das Jugendamt tätig ist. Der Austausch über Sachverhalte unterliegt den Datenschutzbestimmungen.

9. Krisenintervention

Maßnahmen zur Krisenintervention umfassen in erster Linie Handlungspläne. Es muss allen Beteiligten klar sein, dass es bei der Vielzahl möglicher Fallkonstellationen nicht den einen roten Faden geben kann.

Für die Praxis stehen den pädagogischen Fachkräften Handlungsleitfäden zur Verfügung. Sie geben in Form von Vorgaben eine Orientierung, wie man mit bestimmten Situationen umgehen kann. Im Rahmen unseres Kinderschutzkonzeptes betrifft es folgende Situationen und Vorgänge:

9.1 Handlungsleitfäden (s. *Anhang*)

- ✓ Handlungsleitfaden im Vermutungsfall – Jemand ist Täter
- ✓ Handlungsleitfaden im Mitteilungsfall – Im Moment der Meldung
- ✓ Handlungsleitfaden im Mitteilungsfall – Nach der Meldung
- ✓ Handlungsleitfaden – Jemand ist Opfer
- ✓ Handlungsleitfaden bei Grenzverletzung unter Kindern (obligatorisch)
- ✓ Handlungsleitfaden bei Grenzverletzung durch Fachkräfte (obligatorisch)
- ✓ Fragebogen zur Wohn-Lebenssituation

9.2 Reflexionshilfen (s. *Anhang*)

- ✓ Ampelsystem bei Grenzverletzungen unter Kindern (obligatorisch)
- ✓ Ampelsystem bei Grenzverletzungen durch Fachkräfte (obligatorisch)

9.3 Einschätzungshilfen (s. *Anhang*)

- ✓ Checkliste – Anzeichen einer Misshandlung



- ✓ Checkliste – Anzeichen einer Vernachlässigung
- ✓ Checkliste – Anzeichen häuslicher Gewalt
- ✓ Checkliste – Anzeichen Psychischer Gewalt
- ✓ Checkliste – Anzeichen Sexueller Gewalt
- ✓ Ampelbogen für 0-2 Jahre zur Gefährdungseinschätzung
- ✓ Ampelbogen für 3-5 Jahre zur Gefährdungseinschätzung

9.4 Elternarbeit

- ✓ Handlungsleitfaden - Elterngespräch

9.5 Insofa – Beratung nach §8a SGB VIII

Trotz allen gut strukturierten und umfangreichen Handlungsstrategien ist dennoch eine frühe und externe fachliche Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.

10. Beratungsstellen

Insoweit erfahrene Fachkräfte nach §8a SGB VIII

SOS Beratungszentrum Kinderschutz

Brauerstraße 25, 66111 Saarbrücken

Tel.: 06831 93652-75, E-Mail: kd-saarbrücken@sos-kinderdorf.de

Herr Linsenmeier: 0151 / 65594303, Frau Thome: 0176 / 12606431

Nele

Beratung gegen sexuelle Ausbeutung von Mädchen

Dudweiler Str. 80, 66111 Saarbrücken

Tel.: 06 81/ 32 05 8 oder 32 04 3, E-Mail: nele-sb@t-online.de

Phoenix

Beratung gegen sexuelle Ausbeutung von Jungen

Schubertstr. 6, 66111 Saarbrücken

Tel.: 06 81/ 76 19 68 5, E-Mail: phoenix@lvsaarland.awo.org

11. Beschwerden

Ein offenes und transparentes Beschwerdeverfahren ist ein wichtiges Instrument zur Sicherung des Kindeswohls sowie der Gewaltprävention.

Für Beschwerden, bezogen auf Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung durch das Verhalten von Eltern, Fachkräften oder andere Personen hält die Gemeinde Schwalbach auf der Homepage im Bereich Kinderschutz ein Beschwerdeformular bereit.



Jede Person soll die Möglichkeit erhalten, unangenehme Situationen oder Verhaltensweisen, die Kinder innerhalb der Kita in ihrer leiblichen, seelischen und geistigen Unverletzlichkeit berühren zu melden. (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII)

12. Datenschutz

Die Mitarbeitenden der kommunalen Kitas sind an die Schweigepflicht gebunden. Dies wird bei Anstellung schriftlich bestätigt. Personenbezogene Daten werden lediglich mit Einverständnis der Sorgeberechtigten erhoben. Dazu hält die Gemeinde Schwalbach eine Kita-Infomappe bereit, in der die Erziehungsberechtigten bereits bei Anmeldung eine Erklärung zur Schweigepflichtentbindung gegenüber bestimmten Institutionen unterzeichnen. Das Jugendamt ist dort nicht gelistet. Die Einrichtungen unterliegen nämlich auch gegenüber dem Jugendamt der Schweigepflicht und den datenschutzrechtlichen Vorgaben. Eine Ausnahme gilt nur, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls im Raum steht und § 8a SGB VIII zur Anwendung kommt.

Dokumentationen von Sachverhalten werden verschlossen aufbewahrt, dass Außenstehende keinen Einblick haben.

13. Fortschreibung

Mit dem Konzept haben wir ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz in den kommunalen Kindertageseinrichtungen geschaffen, das für alle verbindlich ist. Alle Bestrebungen zum Schutz und alle präventiven Maßnahmen sind auch unter dem Fokus der dauerhaften Qualitätssicherung zu sehen. Durch die feste und nachhaltige Implementierung von Schutzstandards geben wir Sicherheit und machen gleichzeitig deutlich, dass wir einen achtsamen Blick auf Kinder und das Personal haben, dass wir hinsehen, schützen und uns gegenseitig unterstützen. Dies ist eine nicht zu unterschätzende Sicherheitsbarriere in der Präventionsarbeit. Das Kinderschutzkonzept wird regelmäßig evaluiert und entsprechend fortgeschrieben.

14. Anhang

- Beobachtung & Dokumentation
- Kriseninterventionspläne
- Beschwerdeformular



15. Literaturverzeichnis

Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bzw. Kinder- und Jugendhilfegesetz

Beratungsstelle NELE, (2021): „Täterstrategien“

Berger, Manfred, (2013): „Sexualerziehung im Kindergarten“, Verlag Brandes & Apsel

Blank-Mathieu, Margarete, (2002): „Kleiner Unterschied – große Folgen?“, Reinhard Verlag

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, (2015): „Sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen“ §§45 ff. SGBVIII. Kiel

Bundesgerichtshofes (1956): „Entziehung der elterlichen Sorge bei Gefährdung“

Bundesgesetzbuch, (BGB) §1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung, (2016): „Schutz vor sexualisierter Gewalt“, Berlin

Erzbistum Niederkassel-Nord, (2019): „Institutionelles Schutzkonzept der Kitas im katholischen Kirchengemeindeverband Niederkassel-Nord“, Niederkassel-Nord

Evang. Kindertagesstätte „Arche Noah - Zum Kinderschutz in unserer Kita“, Mainz-Weisenau

Freund, Ulli und Riedel-Breidenstein, Dagmar, (2006): „Sexuelle Übergriffe unter Kindern“, Handbuch zur Prävention und Intervention, Verlag Mebes & Noack

Katholischer Kneippkindergarten St. Michael, (2020): „Schutzkonzept“, Marnbach

Kindergarten heute 08/2015 „Kleinstkinder“ 05/2009 „Auch Kleinstkinder haben eine Sexualität“

Kindergarten Rappelkiste, (2020): „Institutionelles Schutzkonzept“, Kirchhundem

Kindergarten Schäferwiese, (2019): „Schutzkonzept KiGa an der Schäferwiese“, München

Kinderhaus Hotzenplotz, (2017): „Kinderschutzkonzept“, Hamburg

Pro Familia Saarbrücken, Stefanie Reiche (2020): „Sexuelle Bildung – Auf dem Weg zu einem sexualpädagogischen Konzept“, Handreichung für Pädagog*innen im Elementarbereich.

Regionalverband Saarbrücken (2015): „Kooperationsleitfaden für Jugendhilfe und Schule zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“, Saarbrücken

Vorlagemappe Kindeswohlgefährdung, (2021): Direkt einsetzbare Handlungsweisen, Checklisten und Formulare zur Gefährdungseinschätzung und –dokumentation nach §8a SGB VIII, FORUM Verlag Hekert GmbH



Impressum
Gemeinde Schwalbach
Hauptstraße 92, 66773 Schwalbach

Tel.: 06834 / 571-0, Fax: 06834 571-111
E-Mail: gemeinde@schwalbach-saar.de
Internet: www.schwalbach-saar.de